

Provisorische Regelung des Luftverkehrs in der Schweiz.

(Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements
vom 18. Juli 1919.)

Das eidgenössische Militärdepartement,
in Ausführung des Art. 17 der Verordnung vom 4. August
1914 betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz,
zur Erleichterung des Luftverkehrs,

verfügt:

Art. 1. Provisorische Bedingungen für die Zulassung zum Luftverkehr in der Schweiz.

1. Der Halter des oder der Luftfahrzeuge, das verwendete Führerpersonal und die Mehrzahl des übrigen zur Verwendung und zum Unterhalt der Luftfahrzeuge bestimmten Personals müssen Schweizerbürger sein. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, müssen die Mehrzahl der finanziell Beteiligten, ferner die kaufmännischen und technischen Leiter ebenfalls Schweizerbürger sein.

Ausnahmen kann das eidgenössische Militärdepartement in besonderen Fällen bewilligen.

Führer unter 18 Jahren werden nicht zum Luftverkehr zugelassen.

2. Gewerbsmässige Unternehmungen (Luftverkehr für Personen- und Gütertransport), Betrieb von Flugplätzen, Fliegerschulen, Luftphotographie und -kinematographie müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen werden.

3. Das Postregal bleibt vorbehalten.

4. Der gesamte Luftverkehr in der Schweiz wird bis auf weiteres der Kontrolle der schweizerischen Flugplatzdirektion unterstellt.

5. Für die Luftfahrzeuge müssen die Verkehrsbewilligungen, für die Führer die Führerbewilligungen vom eidgenössischen Militärdepartement auf Grund dieser Verfügung erteilt und die Luftfahrzeuge überdies in dem Register der eidgenössisch kontrollierten Luftfahrzeuge eingetragen sein.

Art. 2. Gesuche um Zulassung zum Luftverkehr in der Schweiz sind an das eidgenössische Militärdepartement zu richten unter Beilage nachverzeichneter Ausweise:

1. Gesuche um Verkehrsbewilligung für Luftfahrzeuge:

a. amtlich beglaubigter Ausweis über die Erfüllung der unter Art. 1 gestellten allgemeinen Bedingungen für Luftfahrzeughalter (Nationalitätsausweis). Wenn es sich um gewerbsmässige Unternehmungen handelt, ist auch der Ausweis über die Eintragung ins Handelsregister beizubringen;

b. Ausweis über erfolgte Versicherung für Haftpflicht gegenüber Drittpersonen (Personen- und Sachschäden) im Betrage von Fr. 15,000 pro registriertes Flugzeug, eventuell statt dessen Depotschein der Flugplatzdirektion für eine Bar- oder Bankkaution im selben Betrage;

c. Verpflichtungsschein, durch welchen der Aussteller die Haftpflicht für Personen und Sachschäden in dem Umfange wie er vom eidgenössischen Militärdepartement durch Formular vorgeschrieben wird, übernimmt;

2. Gesuche um Führerbewilligung für Luftfahrzeugführer:

a. Heimatschein oder Niederlassungsschein;

b. ärztliches Zeugnis über körperliche Eignung;

c. Leumundszeugnis.

Art. 3. Zur Prüfung der Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugführer

wird vom eidgenössischen Militärdepartement eine Kommission mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

1. Prüfung der Luftsicherheit der angemeldeten Luftfahrzeuge, Antrag an das eidgenössische Militärdepartement betreffend Erteilung von Verkehrsbewilligungen;

2. periodische Revision der Luftfahrzeuge laut Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartementes;

3. a. Prüfung der Brevets der gesuchstellenden Führer. Mangels eines schweizerischen Militärbrevets ist das internationale Zivildrevet und dazu ein Ausweis über bisherige Tätigkeit als Führer beizubringen;

b. Prüfung über den Training der gesuchstellenden Führer auf dem betreffenden Luftfahrzeugtyp im Momente der Gesuchstellung;

c. Antrag an das eidgenössische Militärdepartement betreffend Erteilung von Führerbewilligungen.

Art. 4.

1. Das eidgenössische Militärdepartement überweist die Gesuche um Zulassung zum Luftverkehr der Prüfungskommission, diese stellt ihre Anträge nach Prüfung der Luftfahrzeuge und der Führerbrevets.

2. Das eidgenössische Militärdepartement entscheidet auf Grund des Berichtes der Prüfungskommission und der übrigen ihm gemäss Art. 2 vorgelegten Akten über die Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligungen.

3. Diese werden auf Grund des Entscheides des Departementes von der Flugplatzdirektion Dübendorf ausgestellt.

Art. 5.

Gleichzeitig mit der Ausstellung der Verkehrsbewilligung werden die Luftfahrzeuge in ein von der Flugplatzdirektion Dübendorf geführtes Register der eidgenössisch kontrollierten Luftfahrzeuge eingetragen. Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem die von der Flugplatzdirektion vorgeschriebenen Nationalitätsabzeichen angebracht sind.

Die Flugplatzdirektion bezieht für jedes registrierte Luftfahrzeug eine Registriergebühr von Fr. 100.

Art. 6.

Das eidgenössische Militärdepartement behält sich vor, obige Bedingungen ohne jegliche Entschädigung jederzeit abzuändern und erteilte Verkehrsbewilligungen zu suspendieren oder aufzuheben. Es behält sich ferner vor, besondere Vorschriften über den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrtunternehmungen im allgemeinen aufzustellen, deren Nichtbeachtung den Entzug der Verkehrs- resp. der Führerbewilligung zur Folge haben kann.

Art. 7.

Diese Verfügung tritt am 1. August 1919 in Kraft.

Eidg. Militärdepartement:

Decoppet.
